

§ 7 Ordnung auf den Taxenplätzen

1. Auf einem Taxenstandplatz dürfen bis zur festgesetzten Anzahl nur dienstbereite Taxen stehen.
2. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt werden, daß Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können und der Verkehr nicht behindert wird.
3. Der Fahrauftrag ist in der Reihenfolge des Aufsteilens der Taxen durchzuführen, jedoch steht den Fahrgästen die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht; von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstand stehenden Taxe befördert zu werden, muß dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
4. Sobald eine Taxe an der ersten Stelle eines Taxenstandes bereit steht, ist das Rauchen in diesem Fahrzeug nicht gestattet.
5. Die Taxe muß von Personen, die nicht befördert werden wollen, frei bleiben. Der Fahrer hat sich in oder unmittelbar an seiner Taxe aufzuhalten.
6. Das unnötige Laufenlassen des Motors sowie ruhestörender Lärm auf den Taxenplätzen sind untersagt.
7. Die Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
8. Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.
9. Die Fahrer von Taxen haben die Taxenplätze stets sauber zu halten.

§ 8 Annahme von Fahraufträgen

Fahraufträge dürfen nur dann in der Wohnung des Taxenunternehmers entgegengenommen werden, wenn diese in der Genehmigungsurkunde als Betriebssitz eingetragen ist.

§ 9 Kennzeichnung nicht dienstbereiter Taxen

Nimmt eine nicht dienstbereite Taxe am öffentlichen Straßenverkehr (Halten, Parken, Fahren) teil, ist das Taxischild abzudecken oder zu entfernen.

§ 10 Fahrdienst

1. Der Fahrzeugführer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
2. Den Wünschen des Fahrgastes hat der Fahrzeugführer im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Dem Fahrgast ist die Platzwahl zu ermöglichen; seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelldaches ist zu entsprechen, soweit das dem Fahrer zuzumuten ist.
3. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
4. Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von dem Fahrgast nicht zugehörigen Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
5. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

§ 11 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Taxenordnung und die gekürzte Ausfertigung der Genehmigung für den Taxenverkehr im Fahrzeug sowie eine ausreichende Anzahl von Fahrpreisquittungsvordrucken mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxenordnung zu gewähren.